

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 343. Sitzung am 27. Januar 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. Juni 2014 als Ergebnis des Nutzenbewertungsverfahrens die Aufnahme von Radium-223-dichlorid in die Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie beschlossen. Bei Radium-223-dichlorid (Alphastrahler) kann aufgrund der minimalen Streustrahlung die szintigraphische Kontrollmessung der Bremsstrahlung nicht sinnvoll erbracht werden.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird daher der obligate Leistungsinhalt „Szintigraphische Kontrollmessung der Bremsstrahlung“ der Gebührenordnungsposition (GOP) 17372 „Zusatzpauschale Radionuklidtherapie“ in den fakultativen Leistungsinhalt überführt. Weiterhin wird die GOP 17372 zur Klarstellung der über die Kostenpauschale 40562 des Abschnitts 40.10 EBM berechnungsfähigen und nicht berechnungsfähigen Kosten bei Anwendung von Radium-223-dichlorid um zwei Anmerkungen ergänzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.